

SGB IX	Leistungen	Leistungsträger
<p>Teil 1 Teil- habe- recht (ab 2018)</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (Kapitel 9) <ul style="list-style-type: none"> • Behandlung durch Ärzte etc. • Früherkennung und Frühförderung • Arznei- und Verbandsmittel • Heilmittel einschl. physikalischer, Sprach- und Beschäftigungstherapie • Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung • Hilfsmittel • Belastungserprobung und Arbeitstherapie • Unterstützende medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen • Stufenweise Wiedereingliederung • Selbsthilfeförderung 2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Kapitel 10) <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützte Beschäftigung (§ 55) • Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich (§ 57) • Arbeitsbereich (§ 58) • Arbeitsförderungsgeld (§ 59) • Andere Leistungsanbieter (§ 60) • Budget für Arbeit (§ 61) 3. unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen (Kapitel 11), z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Krankengeld, Übergangsgeld, Ausbildungsgeld • Beiträge und Beitragszuschüsse 4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung (Kapitel 12) insb.: <ul style="list-style-type: none"> • Hilfen zur Schulbildung • Hilfen zur schulischen Berufsausbildung • Hilfen zur Hochschulbildung • Hilfen zur schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung 5. Leistungen zur sozialen Teilhabe (Kapitel 13), insb.: <ul style="list-style-type: none"> • Leistungen für Wohnraum (§ 77) • Assistenzleistungen (§ 78) • Heilpädagogische Leistungen (§ 79) • Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie (§ 80) • Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 81) • Leistungen zur Förderung der Verständigung (§ 82) • Leistungen zur Mobilität (§ 83) • Hilfsmittel (§ 84) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetzliche Krankenkassen (für Nr. 1 und 3) • Bundesagentur für Arbeit (für Nr. 2 und 3) • Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (für Nr. 1 bis 3 und 5) • Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (für Nr. 1 bis 3) • Träger der Alterssicherung der Landwirte (für Nr. 1 und 3) • Träger der Kriegsopferversorgung (für Nr. 1 bis 5) • Träger der öffentlichen Jugendhilfe (für Nr. 1, 2, 4 und 5) • Träger der Eingliederungshilfe (für Nr. 1, 2, 4 und 5) <p>Die Leistungen bestimmen sich nach Teil 1 des SGB IX, soweit sich aus den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen nichts anderes ergibt. (§ 7 SGB IX)</p> <p>Die Leistungen müssen grundsätzlich beantragt werden. Der Rehabilitationsträger hat aber einen weiteren Rehabilitationsbedarf zu prüfen und erforderlichenfalls auf eine Antragstellung hinzuwirken. (§§ 9 und 12 SGB IX)</p> <p>Bedarf die Leistungsfeststellung einer Abstimmung unter den Rehabilitationsträgern, sind in einem Teilhabeplan alle nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang funktionsbezogen so zusammenzustellen, dass sie nahtlos ineinander greifen.</p>

SGB IX	Leistungen	Leistungsträger
Teil 2 Eingliederungshilferecht (ab 2020)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 109) <ul style="list-style-type: none"> • Sie entsprechen den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (siehe § 42 Abs. 2 und 3 und § 64 Abs. 1 Nr. 3 bis 6). 2. Teilhabe am Arbeitsleben (§ 111 Leistungen zur Beschäftigung) <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsbereich einer WfbM • Anderer Leistungsanbieter • Budget für Arbeit • Erforderliche Gegenstände und Hilfsmittel • Arbeitsförderungsgeld 3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 112) <ul style="list-style-type: none"> • Hilfen zu einer Schulbildung einschließlich Unterstützung schulischer Ganztagsangebote, schulbesuchsbezogener heilpädagogischer und sonstiger Maßnahmen und erforderlicher Gegenstände und Hilfsmittel • Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf 4. Leistungen zur sozialen Teilhabe (§ 113), insb.: <ul style="list-style-type: none"> • Leistungen für Wohnraum (§ 77) • Assistenzleistungen (§ 78) • Heilpädagogische Leistungen (§ 79) • Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie (§ 80) • Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 81) • Leistungen zur Förderung der Verständigung (§ 82) • Leistungen zur Mobilität (§ 114 i.V.m. § 83) • Hilfsmittel (§ 84) • Besuchsbeihilfen (§ 115) 	<p>Die Stadt- und Landkreise erbringen als Träger der Eingliederungshilfe die Leistungen nach dem Teil 2 des SGB IX auf der Grundlage des zwingend zu erstellenden Gesamtplans (§ 121 SGB IX).</p> <p>Der schriftliche Gesamtplan dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses. Er soll regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden.</p> <p>Das Gesamtplanverfahren ist gem. § 117 SGB IX transparent, trägerübergreifend, interdisziplinär, konsensorientiert, individuell, lebensweltbezogen, sozialraumorientiert und zielorientiert durchzuführen.</p> <p>Der Leistungsberechtigte ist in allen Verfahrensschritten zu beteiligen. Seine Wünsche sind zu dokumentieren und sein Bedarf ist individuell zu ermitteln mit einem Instrument, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert.</p> <p>Er kann jederzeit eine Person seines Vertrauens hinzuziehen.</p>
Teil 3 Schwerbehindertenrecht (ab 2018)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung der Behinderung, Ausweis 2. Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber 3. Ausgleichsabgabe 4. Kündigungsschutz 5. Schwerbehindertenvertretung 6. Inklusionsbeauftragter des Arbeitgebers 7. Schutz im Arbeitsverhältnis insb. Entgelt, Mehrarbeit, Zusatzurlaub (Kapitel 10) 8. Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr (Kapitel 13) 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitgeber • Integrationsamt (§ 185) • Bundesagentur für Arbeit (§ 187) • Integrationsfachdienst (Kapitel 7) • Inklusionsbetriebe (Kapitel 11) • Werkstätten für behinderte Menschen (Kapitel 12)